



TAGESPFLEGE
ORGANISIEREN * LEITEN
ENTWICKELN

Ausgabe 1/2018, 15.01.2018

Übersicht der Förderung für Tagespflegeeinrichtungen laut Sozialministerium der einzelnen Bundesländer

Baden-Württemberg

Was? Zuschuss für Investitionen.

Für wen? Bewerben können sich natürliche und juristische Personen.

Wie? Seit 2011 werden über ein jährlich neu aufgelegtes Förderprogramm innovative Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegen mit einem jährlichen Volumen von rund 1,5 Millionen Euro gefördert. Die Antragstellung erfolgt über den Kommunalverband für Jugend und Soziales. Die Bewerbungsfrist für das Förderprogramm 2018 endete am 31.10.2017.

Weitere Informationen zum Innovationsprogramm Pflege 2018 sind auf der Homepage des Sozialministeriums, www.sozialministerium-bw.de, erhältlich.

Bayern

Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege - WoLeRaF.

Was? Zuschuss für Investitionen in eine demenzgerechte Innen- und Außenraumgestaltung.

Für wen? Vorhabenträger von eigenständigen Einrichtungen der Tagespflege. Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen mit situativ belegbaren Plätzen können nicht gefördert werden.

Wie? Einmalig bis zu 75.000 Euro je Projekt, höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragstellung bei dem Sachgebiet Wohnungswesen derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Weitere Informationen unter www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Weitere diesem Zweck entsprechende Fördermöglichkeiten gibt es bei der Bayerischen Landesstiftung und (bei Regionalbezug) der Oberfrankenstiftung. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten können Fördermöglichkeiten bestehen, soweit im jeweiligen Kommunalhaushalt Mittel dafür bereitgestellt sind.

Berlin

Was? Pauschalförderung.

Für wen? Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege für die zum 01.01. eines jeden Jahres vorgehaltenen Plätze im Land Berlin.

Wie? Auf schriftlichen Antrag erhalten Träger von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen jährliche Beträge in Höhe von 511 Euro pro Platz nach § 6 LPflegEG. Die Höhe der Pauschalförderung ist dabei jedoch begrenzt auf die Höhe der tatsächlich angefallenen gesondert berechenbaren Auswendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI. Die gewährte Pauschalförderung wird bei der Ermittlung der investiven Entgelte nach § 82 Abs. 3 berücksichtigt. Dadurch verringert sich die Höhe des investiven Entgeltes für die Tagespflegegäste. Bei Tagespflegen mit 5 Öffnungstagen in der Woche (Mo-Fr) entspricht dies 2,34 Euro pro Belegungstag.

Antragstellung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Referat II C. Die Antragsformulare werden von der Senatsverwaltung am Jahresanfang an die Träger der berechtigten Einrichtungen versandt.

Brandenburg

In Brandenburg gibt es mehrere Förderungsmöglichkeiten. Diese sind nach Angaben des Sozialministeriums komplex und abhängig vom konkreten Vorhaben. Die Förderlandschaft ist komplex und sehr abhängig von dem konkreten Vorhaben. Informationen dazu sind in der Broschüre „**Förderwegweiser Pflege**“ enthalten. Dieser bezieht sich auf die Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung in der Pflege, also auch konkret für den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen. Zu beziehen unter www.masgf.brandenburg.de.

Weitere Fördermöglichkeiten zum Thema Pflege:

Förderprogramm: Brandenburg-Kredit Pflege

Was wird gefördert? Darlehen für den Auf- und Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangeboten und den Neubau- und Umbau vorhandener baulicher Anlagen für gemeinschaftliche Wohnformen mit ambulanten Pflege- und Betreuungsangeboten.

Wer kann beantragen? Gemeinnützige Unternehmen und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund.

Wie wird gefördert? Darlehen Umbaukosten 50.000 Euro pro Platz, Darlehen Auf- und Ausbau von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeangeboten pro Objekt 2.000.000 Euro.

Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Weitere Informationen:

www.ilb.de/de/infrastruktur/darlehen_1/brandenburg_kredit_pflege/index.html

Förderprogramm: Wirtschaftsförderung, u.a. GRW-G

Was wird gefördert? Verschiedene Unternehmensbereiche.

Alle Informationen/Programme unter <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/index.html>

Förderprogramm: LEADER

Was wird gefördert? Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Wer kann beantragen? Unternehmen; Kommune; Öffentliche Einrichtung; Privatperson; Verband/Verein.

Wie wird gefördert? Zuschussfinanzierung, bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Antragstellung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Weitere Informationen: www.forum-netzwerk-brandenburg.de.

Förderprogramm: Infrastruktur- und Sozialfinanzierung

Was wird gefördert? Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur.

Wer kann beantragen? Stadtwerke, Kommunale Unternehmen, Zweckverbände, Träger sozialer Einrichtungen

Wie wird gefördert? Wahl zwischen folgenden Darlehensarten:

- Annuitätendarlehen
- Ratendarlehen

Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Weitere Informationen:

https://www.ilb.de/de/infrastruktur/darlehen_1/oeffentliche_unternehmen/index.html

Förderprogramm: Sozialbetriebe

Was wird gefördert? Sozialbetriebe, die ehemalige Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Produktivitätseinschränkungen und/oder Vermittlungshemmnissen marktnah sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Dies können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.

Wer kann beantragen? Personalausgaben für Betreuungs- beziehungsweise Anleitungspersonal, das im Sozialbetrieb angestellte Langzeitarbeitslose sozialpädagogisch unterstützt und in ihrer Arbeit anleitet und begleitet.

Wie wird gefördert? Eine Förderung der Personalausgaben für die Betreuer und Anleiter erfolgt für die Dauer von maximal 36 Monaten. Für jeden beschäftigten, ehemaligen Langzeitarbeitslosen werden für seine Betreuung und Anleitung über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten anteilig Personalausgaben in Höhe von 0,2 Vollzeitäquivalenten gefördert. (Eine Vollzeitstelle kann für fünf zu betreuende Personen eingesetzt werden).

Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg

Weitere Informationen:

<https://www.ilb.de/de/arbeitsfoerderung/foerderprogramme/sozialbetriebe/index.html>

Bremen

Was? Gefördert werden die Investitionsfolgekosten der Tagespflegeeinrichtungen.

Für wen? Für alle Tagespflegeeinrichtungen im Land Bremen, die einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI abgeschlossen haben.

Wie? Die Fördermittel fließen den Einrichtungen zu (Objektförderung), bemessen nach der Anzahl der von pflegebedürftigen Personen genutzten Plätze (Belegung) und einer Förderquote von 100 Prozent der Investitionsfolgekosten.

Antragstellung: Die Antragstellung erfolgt über den Einrichtungsträger und ist zu richten an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport.

Weitere Informationen: Einzelheiten sind dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPfleVG) und der Durchführungsverordnung zum BremAGPfleVG zu entnehmen.

Hamburg

Die Förderung der Tagespflegeeinrichtungen wurde Ende 2010 eingestellt, da die verbesserten Rahmenbedingungen der Pflegeversicherungsleistungen eine stetige Angebotserweiterung in Hamburg bewirken. So stieg die Anzahl der Einrichtungen von 20 in 2010 auf 40 im September 2017 und die Platzzahl von 386 auf aktuell 879 Plätze.

Hessen

Die Förderung seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration wurde nach vielen Jahren der sog. Objektförderung auch von Tagespflegeeinrichtungen eingestellt. Seit dem Bearbeitungsjahr 2015 werden daher keine Neuanträge auf Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen mehr angenommen. Es gibt in Hessen allerdings weiterhin eine Investitionskostenförderung.

Mecklenburg-Vorpommern

Was? Nach § 8 LPflegeG M-V kann das Land in begründeten Einzelfällen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur oder zur Entwicklung und Erprobung neuartiger Maßnahmen der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege Zuschüsse für Aufwendungen gewähren, die für Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung erforderlich sind. Für eine §8-Förderung werden voraussichtlich erst wieder im neuen Jahr Mittel zur Verfügung stehen.

Für wen? Träger der teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Wie? Förderung der baulichen Maßnahme und Ausstattung bis max. 150.000 Euro.

Antragstellung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.
und

Was? Gemäß § 7 LPflegeG hat jede teilstationäre Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern, für die ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht, einen Anspruch auf einen pauschalen Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Höhe von 2,70 Euro pro Tag, jährlich jedoch höchstens 545 Euro pro Platz.

Für wen? Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Wie? Pauschaler Zuschuss.

Antragstellung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Niedersachsen

Was? Zuschüsse zu Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern. Sowie Zuschüsse zu Aufwendungen aus Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Für wen? Zugelassene Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen und solchen Einrichtungen, die eine Pflegesatzvereinbarung oder Vergütungsvereinbarung abgeschlossen oder das Schiedsverfahren eingeleitet haben.

Wie? Eine Förderung erfolgt nur für die Inanspruchnahme von Pflegeplätzen durch pflegebedürftige Personen in den Pflegegraden 2 bis 5. Zum Zeitpunkt der Aufnahme und in den letzten zwölf Monaten vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung muss die pflegebedürftige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen gehabt haben.

Die Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 30.700 Euro bei Herstellung oder Anschaffung und 20.500 Euro bei Modernisierung oder Umstrukturierung je Pflegeplatz berücksichtigt.

Die Aufwendungen werden zur Berechnung der Fördersumme in gleiche Tagesbeträge aufgeteilt und den Pflegeplätzen der Einrichtung zugeordnet.

Es wird eine durchschnittliche Auslastung der Pflegeeinrichtung von 85 Prozent, auf Antrag auch 80 Prozent zugrunde gelegt.

Antragstellung bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Pflegeeinrichtung liegt.

Rechtsgrundlagen Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG), Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (PflegeEFördVO).

Weitere Informationen: Auskünfte geben die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen sowie die Region Hannover.

Nordrhein-Westfalen

Was? Refinanzierung aller tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI.

Für wen? Alle Träger von Tagespflegeeinrichtungen in NRW, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine vertragliche Regelung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben sowie die Anforderungen an die Wohnqualität des Wohn- und Teilhabegesetzes und

der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen beachten, soweit sie für die Einrichtung anwendbar sind.

Wie? Die Förderung durch den Aufwendungszuschuss wird gewährt für die tatsächlichen Belegungstage durch Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI. Sie ist unabhängig von Einkommen oder Vermögen des Pflegebedürftigen. Die auf den Belegungstag umlegbaren Aufwendungen werden vorher durch den räumlich zuständigen Landschaftsverband festgesetzt. Sie orientieren sich am tatsächlichen Investitionsaufwand der Einrichtung.

Antragstellung beim örtlicher Träger der Sozialhilfe (Kreis, kreisfreie Stadt) oder Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich die Nutzerin/der Nutzer der Tagespflegeeinrichtung ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme in diese Einrichtung hat oder in den 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.

Rechtsgrundlagen Alten- und Pflegegesetz NRW und die zu seiner Ausführung erlassene Ausführungsverordnung APG DVO.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es keine originäre Landesförderung für Tagespflegeeinrichtungen. Im Einzelfall können Bürgerschaftsprogramme der Investitions- und Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz oder der Bürgerschaftsbank Rheinland-Pfalz in Betracht kommen, die jedoch nicht speziell auf Pflegeeinrichtungen ausgerichtet sind.

Saarland

Was? Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähige Anlagegüter im Sinne des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI von Tagespflegeeinrichtungen.

Für wen? Für zugelassene Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI im Saarland.

Wie? Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken übernehmen auf Antrag

- 1. die Aufwendungen für den Kapitaldienst (Tilgung, Zinsen) von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen oder anzuschaffen, bis zum Anteil von 80 Prozent der förderfähigen Aufwendungen. Aufwendungen sind förderfähig, sofern die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Pflegeplatzes einschließlich der Kosten für die Erstbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Tagespflegeeinrichtungen aktuell 46.311 Euro nicht übersteigen;
- 2. die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Einrichtungsträgers stehen, bis zum Anteil von 80 Prozent, höchstens jedoch in Höhe der Förderung nach Nummer 1 für vergleichbare Eigeneinrichtungen.

Antragstellung bei dem Landkreis/Regionalverband, in dem die Tagespflegeeinrichtung ansässig ist.

Weitere Informationen: Die Förderung setzt die Zulassung der Pflegeeinrichtung zur Pflege durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI, den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung gemäß den §§ 85, 86 SGB XI und die Aufnahme der anerkannten Plätze in das Landespflegeplanverzeichnis voraus.

Die Beantragung erfolgt über den zuständigen Landkreis/Regionalverband beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Diese wird nur gewährt, wenn eine entsprechende Nutzung der Plätze nachgewiesen wird.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen erfolgt keine investive Förderung von Pflegeeinrichtungen.

Sachsen-Anhalt

Der Aufbau und Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen für Senioren wird durch das Bundesland nicht gefördert.

Schleswig-Holstein

Was? Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

Für wen? Anspruchsberechtigte nach § 41 SGB XI.

Wie? Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 Prozent der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, höchstens 10,23 Euro täglich.

Antragstellung durch Träger von Einrichtungen der Tagespflege für Anspruchsberechtigte nach § 41 SGB XI bei den jeweils zuständigen Kreisen/kreisfreien Städten.

Weitere Informationen Landespflegegesetz und Landespflegegesetzverordnung Schleswig-Holstein.

Thüringen

Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik (Stichtag 15.12.2015) gibt es in Thüringen 111 Einrichtungen, die ausschließlich Tagespflege anbieten.

Für den Aufbau weiterer Tagespflegeeinrichtungen bewilligt das Land gegenwärtig keine Förderung von Investitionsaufwendungen.